

# **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Grande**

## **- Allgemeine Wasserversorgungssatzung -**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grande hat in seiner Sitzung am 20.07.2017 aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Grande - Allgemeine Wasserversorgungssatzung – vom 07.11.2002 wird wie folgt geändert:

1. In der INHALTSÜBERSICHT erhält der III. Abschnitt folgende Fassung:

#### **III. Abschnitt: Anschlussleitungen**

- § 11 Herstellung, Änderung und Abtrennung der Anschlussleitungen
- § 12 Anzahl der Grundstücksanschlüsse
- § 13 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

2. § 1 Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit und die Eigentumsfrage folgende Anlagen, die die Gemeinde für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Zwecke selbst vorhält, benutzt oder finanziert:
  - (a) - alle unter § 3 Nr. 3.1.- 3.3. aufgeführten Anlagen,
  - (b) - die Grundstücksanschlussleitungen (§ 3 Nr. 3.4.1.) nach Maßgabe des Absatzes 3,
  - (c) - die Wasserzähleranlagen (§ 3 Nr. 3.4.2.1) nach Maßgabe des Absatzes 4,
  - (d) - die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Wasserzähler (§ 3 Nr. 3.4.2.1.1.).Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall bleiben hiervon unberührt.

4. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der erste Grundstücksanschluss von der Abzweigstelle von der Straßenleitung bis 1 m hinter der Grundstücksgrenze ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung. Bei zusätzlichen Grundstücksanschlüssen ist das Stück von der Abzweigstelle der Straßenleitung bis 1 m hinter der Grundstücksgrenze

mit dessen Herstellung und Refinanzierung Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtungen (Einbeziehung).

5. In § 2 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

- (4) Die Hauptwasserzähleranlagen (§ 3 Nr. 3.4.2.1.) sind mit deren Herstellung und erstmaliger Refinanzierung (§ 3 Nr. 5.) Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Einbeziehung).

6. § 3 erhält folgende Fassung:

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

#### **1. Grundstücke**

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

#### **2. Grundstückseigentümer**

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte sind gemeinsam Berechtigte und Verpflichtete (Gesamtschuldner).

Die Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte mit der Gemeinde, die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer vorzunehmen. Jeder Wohnungseigentümer haftet der Gemeinde gegenüber als Gesamtschuldner. Wird kein Vertreter benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam und bindend.

#### **3. Wasserversorgungsanlage:**

Zentralanlage, Transporteinrichtungen, Versorgungsleitungen (Straßenleitungen) und Anschlussleitungen einschließlich Wasserzähleranlage.

##### **3.1. Zentralanlagen:**

Anlagen zur Beschaffung, Aufbereitung und Speicherung von Wasser.

##### **3.2. Transporteinrichtungen:**

Transport- und Verbindungsleitungen sowie Druckerhöhungsstationen.

##### **3.3. Versorgungsleitungen (Straßenleitungen):**

Versorgungsleitungen (Straßenleitungen) sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

### **3.4. Anschlussleitungen:**

#### **3.4.1. Grundstücksanschlussleitung:**

Leitung von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis einen Meter auf das zu versorgende Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken endet die Grundstücksanschlussleitung einen Meter hinter der Grundstücksgrenze des trennenden oder des vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Versorgungsleitung verlegt ist.

#### **3.4.2 Hausanschlussleitung:**

Leitung vom Ende der Grundstücksanschlussleitung bis zur Wasserübergabestelle (Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler).

##### **3.4.2.1 Wasserzähleranlage:**

Hauptwasserzähler vor der Wasserübergabestelle (Hauptabsperrvorrichtung in Fließrichtung hinter dem Wasserzähler) einschließlich Absperrvorrichtungen vor und hinter der Zähleranlage.

##### **3.4.2.1.1. Wasserzähler:**

Wasserzähler im Sinne dieser Satzung ist nur der Zähler vor der Wasserübergabestelle. Weitere Zähler sind Teil der Kundenanlage.

### **4. Kundenanlage**

Die Kundenanlage umfasst alle Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen. Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

### **5. Refinanzierung**

Eine Refinanzierung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und § 2 Absatz 4 erfolgt im Regelfall über Kostenerstattung. Daneben ist in geeigneten Fällen eine vertragliche Regelung zur Herstellung und unentgeltlichen Überlassung an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Grande möglich. Für bestehende Teile von Anschlussleitungen im Privateigentum gilt § 31 Abs. 5.

7. Die Überschrift vor § 11 wird wie folgt geändert:

### **III. Abschnitt: Anschlussleitungen**

8. § 11 erhält folgende Fassung:

## **§ 11**

### **Herstellung, Änderung und Abtrennung der Anschlussleitungen**

- (1) Die Anschlussleitung (§ 3 Nr. 3.4.) ist die Verbindung der Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Sie wird unterteilt in die Grundstücksanschlussleitung (§ 3 Nr.

#### 3.4.1) und die Hausanschlussleitung (§ 3 Nr. 3.4.2.).

- (2) Die Gemeinde bestimmt Art, Zahl und Lage der Anschlussleitungen sowie deren Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.
- (3) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Versorgungsleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Gemeinde von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der Gemeinde getroffen werden.
- (4) Die Gemeinde lässt die Anschlussleitung herstellen, ausbauen, umbauen, unterhalten, erneuern und beseitigen. Sie bleibt auch nach Kostenerstattung Eigentümerin der errichteten Anlagenteile, soweit nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart wird. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Anschlussleitung zu treffen.
- (5) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann bei der Verlegung der Anschlussleitung (§ 3 Nr. 3.4.) von der Schließung des Rohrgrabens abgesehen werden, wenn in diesen Graben weitere Versorgungsleitungen durch andere Versorgungsunternehmen verlegt werden sollen. Eine Schadenshaftung seitens der Gemeinde für Folgeschäden, die durch die Nichtverschließung des Rohrgrabens entstehen, wird in diesem Fällen ausgeschlossen.
- (6) Anschlussleitungen müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- (7) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde jeden Schaden an der Anschlussleitung, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die eine Anschlussleitung betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (9) Für Anschlussleitungen, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, behält sich die Gemeinde vor, diese vom Verteilungsnetz abzutrennen.
- (10) Die Absätze 1 bis 9 gelten unabhängig von der Länge und Lage für die erste Anschlussleitung als auch für zusätzliche Anschlussleitungen.

#### 9. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde liefert das Wasser in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende der Anschlussleitung, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders ver-

einbart sind. Für die Verteilung des Wassers auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.

10. § 31 erhält folgende Fassung:

### **§ 31 Kostenerstattung**

- (1) Für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung der Teile von Anschlussleitungen (§ 3, Nr. 3.4.), die nicht Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (§ 2 Abs. 1, 3 und 4) sind, sowie für vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe. Näheres regelt die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Grande“.
- (2) Die Gemeinde bleibt auch nach Kostenerstattung Eigentümerin der von ihr errichteten Anlagenteile, soweit nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart wird. Absatz 1 findet Anwendung unabhängig von der Eigentumsfrage.

11. In § 34 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

- (3) Die Grundstücke, für die bislang nach § 1 Absatz 3 die Regelungen dieser Satzung nicht galten, sind innerhalb von **drei** Monaten nach Bekanntmachung dieser Satzung an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde anzuschließen.

12. In § 34 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

- (4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Wasserzähler (§ 3 Nr. 3.4.2.1.1.) im Eigentum der Gemeinde (§ 19) gelten rückwirkend als Teil der öffentlichen Einrichtung.

13. In § 34 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

- (5) Die Eigentumsfrage an Teilen der Anschlussleitung bleibt durch diese Satzung unberührt. Die Gemeinde kann im Einzelfall Vereinbarungen treffen zur unentgeltlichen Übernahme von Teilen von privat errichteten Anschlussleitungen. Sie ist nicht verpflichtet zur Übernahme von unverhältnismäßig langen Hausanschlussleitungen sowie von Anlagenteilen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, keine Gewähr dafür bieten oder nach Art und Umfang nicht den nach § 2 Abs. 2 üblichen Vorgaben der Gemeinde entsprechen.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grande, den 26. Juli 2017

(Hoch)  
Bürgermeister